

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 337/12 B

L 12 R 1259/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 3703/11 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den Richter **K a l t e n s t e i n** als Vorsitzenden, die Richterin **D r . O p p e r m a n n** und den Richter **K a r m a n s k i** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.7.2012 - B 13 R 17/12 BH - hat der Senat den Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 3.4.2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt.
- 2 Die Klägerin hat nunmehr mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 15.8.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit dem hiesigen Schreiben vom 20.8.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (*hier: innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist des § 67 SGG bis spätestens 7.9.2012*) einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das ist nicht erfolgt.
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

